

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2016

Nr. 2016/1814

Fulenbach: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP)

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Fulenbach unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) für die Erschliessung des Gebietes Fahrgasse (GB-Nr. 762) zur Genehmigung:

- Teil-GWP Fahrgasse, Situation 1:1'000, Plan-Nr. 6846/1; 11.07.2016.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Gemeinde Fulenbach bestätigt mit Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Gemeinderats vom 18. August 2016 den Beschluss der Planung. Die Auflage fand in der Zeit vom 21. Juli 2016 bis am 21. August 2016 statt. Mit Schreiben von 26. August 2016 bestätigt die Gemeinde, dass innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind. Damit gilt die Planung als durch den Gemeinderat beschlossen.
- 2.2 Die Publikation und Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanungen erfolgte mit dem Hinweis auf § 39 Absatz 4 PBG.
- 2.3 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.4 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung zur Erschliessung des Gebietes Fahrgasse in der Gemeinde Fulenbach wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die Baubewilligung zur Erstellung der neu geplanten Leitung inkl. Hydrant gilt, gestützt auf § 39 Absatz 4 PBG, als miterteilt.
- 3.3 Dem Amt für Umwelt ist ein genehmigter Plan in digitaler Form als pdf-Datei nachzuliefern.

- 3.4 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.5 Gestützt auf §§ 2 und 77 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 623.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Fulenbach, Innere Weid 1, 4629 Fulenbach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	600.00	(4210001 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>623.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (FS SWW: ad acta 332.086.03), mit 1 gen. Plandossier (folgt später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gemeinde Fulenbach, Innere Weid 1, 4629 Fulenbach, mit Rechnung, mit 2 gen. Plandossiers (folgen später) **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt (z.H. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik Regierungsrat: „Gemeinde Fulenbach: Genehmigung Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung zur Erschliessung des Gebietes Fahrgasse.“)